

Stellungnahme

zur geplanten Änderung der MVV TB 01/2025

für Entlüftungsgeräte nach DIN 18017-3

Fachverband Gebäude-Klima e. V. (FGK)
VfW – Bundesverband für Wohnungslüftung e. V.

Im Rahmen der Überarbeitung der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) in 2025 ist eine Anpassung der Abschnitte B 3.2.1.10 und B 3.2.1.34 erfolgt. Bisherigen Regelungen zur Notwendigkeit eines bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweises, wie etwa einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (abZ) des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt), für Lüftungsgeräte sind weitestgehend entfallen. In diesem Zusammenhang möchten wir die spezifischen Auswirkungen dieser Änderungen auf Einzelraumentlüftungsgeräte (sogenannte Einrohrlüfter oder „18017-Lüfter“) im Detail interpretieren.

Aktueller Stand der Anforderungen

Für Einzelraumlüftungsgeräte bestand bisher national eine Pflicht zu einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Diese Zulassungspflicht wurde in ähnlichen Fällen vom EuGH als eine Einschränkung des freien Warenverkehrs angesehen und Deutschland wurde in diesen ähnlichen Fällen zur Änderung der Praxis aufgefordert. Mit der geplanten Änderung der MVV TB wurden die Inhalte der EuGH-Urteile sinngemäß umgesetzt.

Geplante Änderungen

Zurzeit bestehen für Einzelraumentlüftungsgeräte der beschriebenen Kategorie folgende Regelungen: Neben den allgemeinen Vorgaben der Ökodesign-Verordnung EU 1253 /2014, die vor allem Energieeffizienzanforderungen umfassen, gilt in Deutschland die bauaufsichtliche Richtlinie für innenliegende, fensterlose Ablufträume (Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3 für fensterlose Bäder und Toilettenräume in Wohnungen erfüllen die Lüftungstechnischen Anforderungen, wenn die Wohnungen keine fensterlosen Küchen und Kochnischen aufweisen). Mit der geplanten Änderung der MVV nTB entfällt die Grundlage für einen bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis, bezogen auf die Lüftungstechnischen Anforderungen weitestgehend. Es verbleiben lediglich die Anforderungen und die Nachweispflicht im Bereich des Brand-schutzes im Rahmen eines bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweises. Lüftungstechnische Anforderungen, wie die Steilheit der Volumenstromkennlinien, die Dichtigkeit von Rückschlagklappen oder die Volumenströme, sind dann nicht mehr Teil des bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweises, sondern sind Teil der Herstellererklärungen nach EU 1253/2014, der DIN 18017-3 und der DIN EN 13142 (Entwurf MVV TB Anhang 14 Abschnitt 6.3.1: Stehen für Komponenten einer Lüftungsanlage keine harmonisierten Normen zur Verfügung, dürfen auch Bauprodukte verwendet werden, die in Planungs- und Bemessungsnormen aufgeführt werden oder die aufgrund anderer Normen als Bauprodukte, die keines Verwendbarkeitsnachweises bedürfen, in Verkehr gebracht werden).

Auswirkungen auf den Markt für Geräte ohne brandschutztechnische Anforderungen

Für viele Geräte am Markt wird mit der Änderung der MVV TB die Grundlage für bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise komplett entfallen. Dies könnte dazu führen, dass einige Hersteller künftig nur noch Geräte ohne bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis anbieten, was insbesondere für Produkte ohne brandschutztechnische Anforderungen relevant ist. Die Einhaltung sämtlicher Lüftungstechnischen Anforderungen der bauaufsichtlichen Richtlinie stellen die Hersteller zukünftig eigenverantwortlich mit der Herstellererklärung sicher. Ohne die Notwendigkeit bauaufsichtlicher Zulassung ist zu erwarten, dass innovative Produkte schneller und häufiger bei Kunden platziert werden können.

Regelungsbedarf auf Landesebene

Eine zentrale Herausforderung besteht jedoch in der zeitlichen Umsetzung der MVV TB-Änderungen in das jeweilige Landesbaurecht. Da die Landesbauordnungen maßgeblich sind für die Genehmigung und Abnahme von Bauvorhaben, ist es essenziell, dass die neuen Regelungen sehr zeitnah und einheitlich in allen Bundesländern übernommen werden. Die mögliche Umsetzungszeit von etwa zwei Jahren birgt Unsicherheiten und Kostenrisiken für die Hersteller, insbesondere bei Geräten, die derzeit in der Entwicklung sind oder bald auf den Markt kommen sollen. Ohne die schnelle Übernahme der neuen Regelungen in die Landesbauordnungen besteht die Gefahr, dass Hersteller weiterhin erhebliche Ressourcen in den Verwendbarkeitsnachweis investieren müssen, obwohl dieser in naher Zukunft entfallen wird. Die aktuelle Marktlage erfordert jedoch eine schnelle Umsetzung und Wirksamkeit der eingeleiteten Maßnahmen. Im Interesse aller Marktteilnehmer und Bauherren.

Die Baubehörden der Länder sind aufgefordert, in dieser Übergangszeit sowohl die Herstellerklärungen als auch die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise als Grundlage für die Verwendbarkeit anzuerkennen. Geräte mit gültiger Zulassung können im Rahmen des Gültigkeitszeitraumes weiterhin ordnungsgemäß in Verkehr gebracht werden.

Forderung nach einem einheitlichen Zeitplan

Die betroffenen Entlüftungsgeräte sind eine kostengünstige und einfache Möglichkeit – speziell in der aktuellen Marktsituation, um anforderungsgerechte Lüftungssysteme am Markt anbieten zu können. Die sich eröffnenden Möglichkeiten sollten dem Markt schnell und effizient bereitgestellt, ohne Verzögerungen und für alle Marktteilnehmer planbar eingeführt werden.

Wir plädieren daher für einen bundesweit koordinierten und verbindlichen Zeitplan, der sicherstellt, dass die neuen Regelungen der MVV TB zeitgleich und ohne Verzögerung zeitnah in allen Ländern umgesetzt werden. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Hersteller, aber auch Ingenieure und Architekten, Planungssicherheit erhalten.

Die frühzeitige Koordination und Abstimmung der Änderungen im Landesbaurecht ist daher von entscheidender Bedeutung, um eine reibungslose und zeitnahe Umsetzung der MVV TB-Änderungen in Landesbaurecht zu ermöglichen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser Punkte bei der weiteren Umsetzung und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Ludwigsburg, April 2025

Fachverband Gebäude-Klima e. V., Hoferstraße 5, 71636 Ludwigsburg,
Tel.: +49 7141 258810, Fax: +49 7141 2588119, info@fgk.de, www.fgk.de

VfW – Bundesverband für Wohnungslüftung e. V., Unter den Linden 10, 10117 Berlin